

Das neue soziale Entschädigungsrecht

Besonderheiten für ein betroffenenzentriertes
Verfahren bei sexualisierter Gewalt und Ausbeutung

Dokumentation ausgewählter Impulse
der bundesweiten Fachkonferenz
am 11. und 12. Mai 2023 in Berlin

Inhalt

Vorwort	4
Grußwort der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs	6
Im Vorfeld: Der Fachtag für Betroffene im März 2023	8
Die Fachkonferenz: Programmübersicht	13
Ausgewählte Impulsbeiträge	17
Welche Möglichkeiten bietet das neue Recht für eine verbesserte Ausgestaltung des Verfahrens?	17
Welche Möglichkeiten bietet das neue Recht und wie muss es aus Sicht der Betroffenen in der Praxis ausgestaltet sein?	21
Wie gelingt ein betroffenenensibles Verfahren?	24
Fachberatungsstellen: Chancen und Hürden durch Kooperationen	27
Trauma Ambulanzen: Bestand, Netzwerkaufbau und Spezifika	31
Fallmanagement: Ein kurzer Einblick in die Praxis	36

Die Fachkonferenz wurde im Rahmen der Arbeit des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (www.nationaler-rat.de) durchgeführt. Für den Inhalt der Beiträge sind die Autor*innen verantwortlich.

Vorwort

Zum 01. Januar 2024 ist das neue *SGB XIV - Recht der sozialen Entschädigung* in Kraft getreten. Es löst das bisherige *Opferentschädigungsgesetz (OEG)* ab und bündelt eine ganze Reihe an Unterstützungsleistungen für von Gewalt betroffene Menschen.

Das *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* und die *Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* haben im Rahmen der Arbeit des *Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales* im Mai 2023 eine interdisziplinäre Fachkonferenz durchgeführt, um sich mit Akteur*innen aus Politik, Sozialverwaltung, Sozialgerichtsbarkeit, Trauma Ambulanzen, Kinder- und Jugendhilfe sowie mit Fachberatungsstellen, Gutachter*innen, Fallmanager*innen und insbesondere mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung zu den Bedarfen und Möglichkeiten des neuen Rechts für ein betroffenenzentriertes Verfahren zu verständigen.

Ziel der Konferenz war es, die Möglichkeiten des neuen Rechts für ein betroffenenzentriertes Verfahren aufzuzeigen, zu diskutieren und besonders folgende Punkte neu in den Blick zu nehmen:

- Verringerung der Hürden für einen niedrigschwelligen Hilfezugang in der Kooperation mit Fachberatungsstellen,
- Unterstützung von Behörden und Gerichten, die Verfahren der Sozialen Entschädigung betroffenensensibler und traumainformierter auszugestalten und vorzubereiten, sowie Aufnahme entsprechender Kriterien in einem praxisorientierten Leitfaden,
- Ausbau und Qualifizierung des Fallmanagements in den Versorgungsämtern,
- Förderung des Auf- und Ausbaus von Trauma Ambulanzen,
- Sichtbarkeit bereits vorhandener guter Praxis, Knüpfung von Netzwerken und Lernen voneinander.

Im Rahmen der Fachkonferenz *Das neue soziale Entschädigungsrecht - Besonderheiten für ein betroffenenzentriertes Verfahren bei sexualisierter Gewalt und Ausbeutung* am 12. und 13. Mai 2023 in Berlin wurden diese und weitere Themen in Vorträgen, Fachforen und Workshops diskutiert. Erstmals trafen dabei Betroffene von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung, Verantwortliche aus der Sozialgerichtsbarkeit, der Politik und Ministerien sowie Wissenschaftler*innen gemeinsam mit Fachkräften aus Versorgungsämtern, Fachberatungsstellen und der Kinder- und Jugendhilfe sowie Gutachter*innen aufeinander, um gemeinsam auszuloten, wie die Ausgestaltung des neuen Rechts in der Praxis gut gelingen kann.

Bereits zuvor fand am 17. März 2023 in Vorbereitung dieser Konferenz ein eigener Fachtag für Menschen statt, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben. In Workshops trugen die Teilnehmer*innen ihre Überlegungen, Erfahrungen und Forderungen zum reformierten Entschädigungsrecht zusammen und entwickelten Ideen, wie die Umsetzung betroffenenzentrierter Verfahren gestaltet werden kann. Viele der Teilnehmer*innen brachten ihre eigenen Erfahrungen mit den unterschiedlichen Verfahren nach dem OEG ein.

Gerade diese Perspektivenvielfalt ermöglichte im Rahmen der Fachkonferenz eine kritische Sicht auf Herausforderungen und künftige Aufgaben. In der hier vorliegenden Dokumentation werden ausgewählte Impulse aus den Vorträgen und Fachforen von einzelnen Impulsgeber*innen der Konferenz vorgestellt, über die die wesentlichen Punkte der Veranstaltung nunmehr von allen Teilnehmer*innen und Interessierten nachvollzogen werden können. Der Ausblick auf die Möglichkeiten einer verbesserten Ausgestaltung eines betroffenenzentrierten Verfahrens wird aus den verschiedenen Perspektiven der Fallbeteiligten beleuchtet. Vertreter*innen von Trauma Ambulanzen und Fachberatungsstellen als unterstützende und begleitende Strukturen für Betroffenen weisen auf Chancen und Hürden dieser Rollen im neuen Entschädigungsrecht hin ebenso wie auf vorhandene und fehlende Infrastrukturen. Die Beiträge sollen verschiedene Akteure ansprechen und Impulse anbieten, um eine betroffenenensiblere Entschädigungspraxis in Deutschland auf den Weg zu bringen.

Wir danken allen, die sich an der Konferenz beteiligt haben und hier ihre Sichtweisen darlegen.

• Grußwort der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Sehr geehrte Leser*innen,

eine interdisziplinäre Konferenz, auf der nicht nur über – sondern mit Betroffenen – zu den Möglichkeiten und Limitierungen des Sozialen Entschädigungsrechts diskutiert wird, das war ein zentrales Anliegen aus den Mit-Sprache-Kongressen von Betroffenen für Betroffene in den Jahren 2016 und 2018. Es wurde offensichtlich, dass Betroffene sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend viel zu oft nicht als Opfer von Gewalttaten anerkannt wurden und damit auch keinen Zugang zu den Leistungen des OEG bekommen hatten.

Im Rahmen der Agenda des *Nationalen Rates gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen* wurde es möglich, solch eine interdisziplinäre Konferenz gemeinsam mit dem *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, dem *Bundesministerium für Arbeit und Soziales* und mit Hilfe der *Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren* im Mai 2023 umsetzen.

50 Betroffene sexualisierter Gewalt, die aus eigener Erfahrung das Verfahren zur Anerkennung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht kennen, hatten sich bereits zwei Monate vorher getroffen und gemeinsam entschieden, welche Themenschwerpunkte sie aus ihrer Erfahrungsexpertise in die Konferenz einbringen wollten. Im Mai kamen dann die Fachkräfte der unterschiedlichen Professionen dazu, die im Sozialen Entschädigungsrecht zusammenwirken. Solch eine professionsübergreifende Konferenz, die gemeinsam mit Betroffenen vorbereitet und umgesetzt wurde, ist bisher einzigartig. Sie ist damit ein wichtiger Schritt in der Begleitung der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts, wenn es darum geht, mit dem neuen SER tatsächlich zu erreichen, dass Betroffene sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend angemessen Zugang zu den Leistungen des Opferentschädigungsrecht bekommen.

Diese Reform – auch das gehört zur Wahrheit – löst nicht alle Probleme des Opferentschädigungsrechts. Gewaltopfer, die Missbrauch vor 1976, beziehungsweise vor 1990 in der DDR erlebt haben, bleiben weiterhin weitgehend ausgeschlossen. Wichtige Verbesserungen bezogen auf Tatkontexte und ihre Anerkennung wurden 2019 im Gesetz beschlossen, sind aber erst im Januar 2024 in Kraft getreten. So wurden neuerlich über diese Zwischenphase weitere Betroffene von Leistungen ausgeschlossen, obwohl bereits 2019 vom Gesetzgeber ihre Aufnahme in das Leistungsspektrum als notwendig erkannt worden waren.

Klar ist aber auch – mit der Reform wurde einiges erreicht: Betroffene sexueller Gewalt sind nun endlich explizit als Opfergruppe benannt. Die in der Rechtsprechung schon lange gesetzten Beweisregeln für den Nachweis der Tat sind nunmehr im Gesetz selbst verankert. Auch wurden neue Leistungen eingeführt: etwa Leistungen der Trauma Ambulanzen oder des Fallmanagements.

Jetzt geht es darum, dass die neuen Leistungen auch die niedrigschwellige Hilfe und Unterstützung bringen, die sie versprechen.

Wichtig ist zudem, die Verfahren künftig so auszugestalten, dass sie den Teilhabeansprüchen Betroffener gerecht werden. Bisher erleben Betroffene oft große Hemmnisse in den Verfahren, beispielsweise weil die teilhabeorientierte Perspektive oder ein kooperatives Miteinander im Prozess der Anerkennung als Opfer von Gewalttaten fehlten oder auch weil die spezifischen Herausforderungen im Kontext von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nicht angemessen in den Verfahren von Betroffenen berücksichtigt wurden.

Oft bringen schon kleine Anpassungen den Unterschied: der Ton der Anschreiben, die vorherige Ankündigung von Entscheidungen oder die regelmäßige Information über den Stand und den weiteren Ablauf des Verfahrens.

Manchmal sind es große Stellschrauben, um die es geht: Die Einführung eines aufsuchenden Fallmanagements, das auch bereit ist, den Termin in einer spezialisierten Fachberatungsstelle stattfinden zu lassen. Die Bündelung des Wissens und Know-hows in Kompetenzzentren, weil diese spezifische Gewaltform auch in Verfahren besondere Kompetenzen aller Beteiligten braucht. Oder die Einführung von Monitoring- und Beschwerdestellen, damit künftig Transparenz und Qualitätssicherung besser erreicht werden können.

Viele diese Problembeschreibungen und Lösungsansätze wurden an den Konferenztagen intensiv diskutiert. Mein Dank gilt ganz besonders den Vortragenden und Leiter*innen der Fachforen, welche die komplexe Aufgabe hatten, Erfahrungen, Forderungen und die gesetzgeberischen Vorgaben unter einen Hut zu bringen. Die Diskussionen waren nicht immer einfach und sind noch lange nicht zu Ende. Diese Dokumentation möchte ich daher als Arbeitspapier verstanden wissen, an dem wir alle gemeinsam weiterarbeiten, immer in der Perspektive, dass nichts schlechter aber vieles besser werden soll.

Ihre




Im Vorfeld: Der Fachtag für Betroffene im März 2023

Insbesondere die Perspektive von Gewaltopfern, also die Perspektive derjenigen, die einen Antrag nach dem Sozialen Entschädigungsrecht stellen, ist für Politik und das Versorgungswesen von unschätzbarem Wert. Durch ihre Erfahrungen können sie wichtige Einblicke in die Strukturen und Verfahren geben, um diese im Rahmen der Möglichkeiten zukünftig betroffenen sensibler und traumainformierter gestalten zu können. Daher hatten sich auf Initiative der UBSKM 50 Personen, die selbst Betroffene von sexualisierter Gewalt und bereits mit dem Verfahren zur Anerkennung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht vertraut sind, zwei Monate vor der Fachkonferenz, im März 2023, zu einem Fachtag zusammengefunden. Gemeinsam erarbeiteten sie in verschiedenen Workshops, welche Schwerpunkte sie aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen einbringen wollten und was bei der betroffenenzentrierten Umsetzung des neuen Rechts wichtig ist. Folgende Inhalte und Verbesserungsideen wurden hierbei fokussiert und bei der Fachkonferenz zum SER eingebracht:

- Vorab – Informationsvermittlung
- Rechtliche/Anwaltliche Unterstützung
- Befähigung zur Entscheidungsfindung in der Behörde gem. entsprechender Fachexpertise
- Transparente Verfahrenspraxis über das gesamte Verfahren
- Unabhängiges Fallmanagement
- Qualifikation der Fachprofessionen

Die Ergebnisse der einzelnen Workshops wurde in den folgenden Graphicrecordings dokumentiert.

X DAS NEUE SOZIALE ENTSCHÄDIGUNGSRECHT
Besonderheiten für ein betroffenenzentriertes Verfahren bei sexualisierter Gewalt und Ausbeutung

Workshop 1 | Betroffenenzentriertes Verfahren | Welche Möglichkeiten bietet das neue Recht und wie muss es in der Praxis ausgestaltet sein?

Einheitliche STANDARDS für alle Länder gleich

VERFAHREN VEREINFACHEN:
die Hürde der Antragsstellung ist einfach zu hoch
Setzt Fokus auf unsere Schwächen
niemand fragt nach unseren Erfolgen, stärken dir geht es ja noch relativ gut...
LEBENSLEISTUNG REDUZIERT DEN ANSPRUCH

WICHTIG ARBEITSKREIS:
Überarbeitung des Antrags
mit Betroffenen & Expert:innen

Betroffenenperspektive inkludieren

Ich möchte nur 1x meine Geschichte erzählen

Fachberatung + Haltung

wir brauchen ein stabiles NETZWERK

Wir brauchen HOFFNUNG und MUT

FACHTAG FÜR BETROFFENE

17. März 2023
Grafic Recording by Christine Dymant.de

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

X DAS NEUE SOZIALE ENTSCHÄDIGUNGSRECHT
Besonderheiten für ein betroffenenzentriertes Verfahren bei sexualisierter Gewalt und Ausbeutung

Workshop 2 | Betroffenenzentriertes Verfahren II
Fokus Gutachten im Sozialen Entschädigungsrecht

EINHEITLICHES VERFAHREN BITTE

Würde des Menschen

Betroffene als Expert*innen in der Ausbildung zum Gutachter*in

Angemessenes, professionelles Setting

Wahlrecht (des Geschlechts) des Gutachter*in & RECHT auf Begleitung

oder Löseverfahren

Gutachter*in mit Kompetenzen in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderung

Respektvoller Umgang

Audioaufnahme muss für alle zugänglich sein

FORDERUNGEN:

regelmäßig Täterstrategien schulen und Schulung sexualisierter Traumata

"Vorschaden" ist diskriminierend

"Gutachten muss die Ausnahme sein, nicht die Regel"

Wann braucht es das eigentlich?

+ Evaluation mit Betroffenen

FACHTAG FÜR BETROFFENE

17. März 2023

Generik eGonow by Christiane Dymand

X DAS NEUE SOZIALE ENTSCHÄDIGUNGSRECHT
Besonderheiten für ein betroffenenzentriertes Verfahren bei sexualisierter Gewalt und Ausbeutung

Workshop 3 | Kooperation mit Fachberatungsstellen
Welche Chancen bietet das neue Recht und welche Hürden sind abzubauen?

Sprache auf Augenhöhe

Wann brauchst Du?

Fachberatungsstelle als SICHERE ANLAUFSTELLE

Qualitätssicherung

authentisch abgeholt werden, wo man steht

gute Zusammenarbeit Fachberatungsstelle & z.B. Rechtsanwalt

niedrigschwellig & zeitnah

Bündelung von Beratungsstellen

Recht auf eine Zweitmeinung

Fachanwalt für Opferrecht

INFOs INFOs INFOs

ZENTRALE WEBSITE Info

OEG Datenbank

EINE zentrale Hilfe stelle

Weiterbildungspunkte (alle 2 Jahre)

VORSCHLAG: Angeknüpft an die Evaluation

16 Leuchtturm Projekte mit unterschiedlichen Schwerpunkten

TR10-OEG-Weiterbildung

Fachberatung

Rechtsberatung

Versorgungsmitt

FACHTAG FÜR BETROFFENE

17. März 2023

Generik eGonow by Christiane Dymand

Die Fachkonferenz: Programmübersicht

Donnerstag, 11. Mai 2023

- 10:30 Uhr** **Get-together und Registrierung**

- 11:00 Uhr** **Eröffnung und Begrüßung**
Ekin Deligöz, Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kerstin Claus, Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

- 11:30 Uhr** **Eröffnungsvortrag**
Das neue Soziale Entschädigungsrecht – ein Überblick.
 Was ändert sich für Betroffene von sexueller Gewalt und Ausbeutung?
Sabine Knickrehm, Vorsitzende Richterin am Bundessozialgericht

- 12:45 Uhr** **Mittagspause**

- 14:00 Uhr** **Betroffenen-Vertretungen im Interview**
 Das Verfahren aus der Sicht von Betroffenen sexualisierter Gewalt und Ausbeutung

- 15:00 Uhr** **Vortrag**
Welche Möglichkeiten bietet das neue Recht für eine verbesserte Ausgestaltung des Verfahrens?
Katrin Kirstein, Rechtsanwältin mit Schwerpunkt in Beratung und Vertretung von gewaltbetroffenen Menschen

- 16:00 Uhr** **Kaffeepause**

- 16:30 Uhr** **Politische Podiumsdiskussion zur Umsetzung des Sozialen Entschädigungsrechts**
Kerstin Claus, Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
Prof. Dr. Jörg Fegert, Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm

X DAS NEUE SOZIALE ENTSCHÄDIGUNGSRECHT
 Besonderheiten für ein betroffenenzentriertes Verfahren bei sexualisierter Gewalt und Ausbeutung

Workshop 4 | Beschwerdestellen und Monitoring
 Gibt es ausreichende Beschwerde- und Monitoringmöglichkeiten im neuen Recht?

UMSETZUNG: ABGELEHNT
 oder Antragsweg zu komplex, daher Rückzug
 ...zu belastend ...erfolgslos

MISSTÄNDE
 "Du musst rechtlich deine Rechte kennen, um zu überleben"
 Qualifikation überprüfen
 Traumaspezifische Beratung
 EU-Richtlinien?
 eine Tätergesellschaft
 Sachbearbeiter brauchen Supervision
 Betroffene sollten partizipieren können
 "...und auf feste Beine stellen"
 brauchen professionelle Berater*innen
 sollte unabhängig sein
 "pro-Opfer"

PETITION OEG
 "WIR können uns gegenseitig stärken"

FACHTAG FÜR BETROFFENE

11. März 2023
 Grafik: erstellt von | christine.ogund.de

Dr. Patrick Liesching, Bundesvorsitzender WEISSER RING e. V.
Tamara Luding, BKSF – Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend und Betroffenenrat bei der UBSKM
Detlef Placzek, Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinland-Pfalz
Prof. Dr. Maria Wersig, Präsidentin Deutscher Juristinnenbund e. V.

17:45 Uhr **Schlussworte**
Dr. Rolf Schmachtenberg, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

18:00 Uhr **Ende des ersten Veranstaltungstages**

ab 19:00 Uhr **Abendprogramm**
Einladung zum Austausch bei einem offenen Abendessen

Freitag, 12. Mai 2023

08:30 Uhr **Get-together und Registrierung**

09:00 Uhr **Input aus den Ländern: Umsetzungsstrategien, Konzepte und Maßnahmen**

- **Sven Busse**, Soziales Entschädigungsrecht, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- **Dr. Anamaria Silva Saavedra**, Dipl.-Psychologin und Psychotherapeutin
 Fachberatung Qualitätsentwicklung Trauma Ambulanzen im Sozialen Entschädigungsrecht, Landschaftsverband Rheinland Fachbereich Soziale Entschädigung

09:45 Uhr **Kurzimpulse zu den Fachforen**

- 1. Wie gelingt ein betroffenenensibles Verfahren?**
Bianca Biwer, Bundesgeschäftsführerin WEISSER RING e. V.
Ingo Fock, Gegen Missbrauch e. V.
- 2. Begleitung und Unterstützung durch Fachberatungsstellen - Chancen und Hürden durch eine Kooperation**
Dr. Franziska Drohsel, Bundeskoordinierung Spezialisierte Fachberatung
Claudia Igney, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt e. V.
Tamara Luding, BKSF – Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend und Betroffenenrat bei der UBSKM

3. Auf- und Ausbau von Trauma Ambulanzen: Bestand? Netzwerkaufbau? Spezifika Kinder und Jugendliche
Prof. Dr. Miriam Rassenhofer, Leiterin der Sektion Kinder- und Jugendlichen-psychotherapie und Verhaltensmedizin des Universitätsklinikums Ulm
Isabella Flatten-Whitehead, Universitätsklinikum Ulm

4. Fallmanagement: Aufgabenbereich, gute Praxis und lokale Unterstützungsmöglichkeiten
Simone Müller, Fallmanagerin beim Landschaftsverband Rheinland (Soziale Entschädigung)

5. Begutachtung: Zulässigkeit, Voraussetzungen und Ablauf, Gelingensbedingungen und Fallstricke
Sigrun von Hasseln-Grindel, Rechtsanwältin (Opferanwältin), Vorsitzende RichterIn am Landgericht a.D., Koordinatorin der AGs „Kinderrechte“ und „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ in der Kommission SGB VIII des Deutschen Sozialgerichtstages
Dr. Jonas Schemmel, Leiter der Forschungseinheit „Viktimologie“, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.

10:30 Uhr **Kaffeepause**

11:00 Uhr **Fachforen**

- 1. Wie gelingt ein betroffenenensibles Verfahren?**
Bianca Biwer, Bundesgeschäftsführerin WEISSER RING e. V.
Ingo Fock, Gegen Missbrauch e. V.
- 2. Begleitung und Unterstützung durch Fachberatungsstellen - Chancen und Hürden durch eine Kooperation**
Dr. Franziska Drohsel, Bundeskoordinierung Spezialisierte Fachberatung
Claudia Igney, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt e. V.
Tamara Luding, BKSF – Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend und Betroffenenrat bei der UBSKM
- 3. Auf- und Ausbau von Trauma Ambulanzen: Bestand? Netzwerkaufbau? Spezifika Kinder und Jugendliche**
Prof. Dr. Miriam Rassenhofer, Leiterin der Sektion Kinder- und Jugendlichen-

psychotherapie und Verhaltensmedizin des Universitätsklinikums Ulm
Isabella Flatten-Whitehead, Universitätsklinikum Ulm

4. Fallmanagement: Aufgabenbereich, gute Praxis und lokale Unterstützungsmöglichkeiten

Klaus Peter Lohest, Leiter der Abteilung Familie, Kinder und Jugend im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz a.D. Rheinland-Pfalz

Simone Müller, Fallmanagerin beim Landschaftsverband Rheinland (Soziale Entschädigung)

5. Begutachtung: Zulässigkeit, Voraussetzungen und Ablauf, Gelingensbedingungen und Fallstricke

Sigrun von Hasseln-Grindel, Rechtsanwältin (Opferanwältin), Vorsitzende Richterin am Landgericht a.D., Koordinatorin der AGs „Kinderrechte“ und „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ in der Kommission SGB VIII des Deutschen Sozialgerichtstages

Dr. Jonas Schemmel, Leiter der Forschungseinheit „Viktimologie“, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.

12:45 Uhr **Mittagspause**

14:00 Uhr **Podiumsdiskussion zu den Fachforen**

Vorstellung der Ergebnisse der Fachforen mit anschließender Diskussion im Podium und Plenum

Ingo Fock, Gegen Missbrauch e. V.

Sandra Jüppner, Fallmanagerin beim Landschaftsverband Rheinland (Soziale Entschädigung)

Monika Paulat, Präsidentin des Landessozialgerichts a.D., Ehrenpräsidentin des Deutschen Sozialgerichtstages e. V., Vorsitzende des Landesbehindertenbeirats Brandenburg

Dr. med. Julia Schellong, Leitende OÄ und OÄ Psychotraumatologie, Universitätsklinikum Dresden

15:40 Uhr **Abschlussimpulse**
 BMFSFJ und UBSKM

16:00 Uhr **Ende der Veranstaltung**

Ausgewählte Impulsbeiträge

Welche Möglichkeiten bietet das neue Recht für eine verbesserte Ausgestaltung des Verfahrens?

Katrin Kirstein

(Rechtsanwältin mit Schwerpunkt in Beratung und Vertretung von gewaltbetroffenen Menschen)

Hintergrund und Thema dieses Beitrages ist die Frage, welche Chancen das neue Recht (SGB XIV) für eine verbesserte Ausgestaltung des Verfahrens der Sozialen Entschädigung bietet. Zunächst soll es um die Bedeutung des Verfahrens für Betroffene gehen, wenn es um die Anerkennung des erlittenen Leids geht. Für die meisten Betroffenen ist es elementar, dass das Unrecht als solches benannt wird und sie selbst mit dem gesehen werden, was die Tat(en) für ihr weiteres Leben, ihre Gesundheit und sozialen Beziehungen bedeutet haben. Das Soziale Entschädigungsrecht bietet die Möglichkeit, als eine Form der „parallel justice“, der parallelen „Ge-RECHT-igkeit“ zu dienen, unabhängig vom Strafverfahren und seinen notwendigen, nicht zur Disposition stehenden Rechten für Beschuldigte und Angeklagte. Nur im Recht der Sozialen Entschädigung können Betroffene die Anerkennung erlittenen Unrechts erlangen, ohne hierbei mit den Täter*innen und deren Rechtsposition(en) konfrontiert zu sein. Hierzu muss aber der Wert des Verfahrens nicht nur im Recht selbst liegen, sondern auch in der Form seiner Vermittlung. Insofern kommt der betroffenenensiblen und traumainformierten Verfahrensführung eine besondere Wichtigkeit zu. Der folgende Beitrag nimmt Bezug auf den vom *Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kinder und Jugendlichen* an die Verfasserin in Auftrag gegebenen „Praxisleitfaden zur Anwendung betroffenenensibler Kriterien im Verfahren der Sozialen Entschädigung“. Der Leitfaden hat u. a. zum Ziel:

- Möglichkeiten des neuen Rechts für ein betroffenenzentriertes Verfahren aufzuzeigen,
- Behörden und Gericht dabei zu unterstützen, die Verfahren kindgerechter und traumainformierter auszugestalten,
- Chancen und Hürden in der Kooperation mit Fachberatungsstellen ausloten und
- gute Praxis sichtbar machen.

In der Entwicklung des Leitfadens stellten in zwei getrennten Fokusrunden Betroffene und Mitarbeitende der Versorgungsverwaltung ihre Perspektiven dar, wie das Verfahren der Sozialen Entschädigung schonender und betroffenenensibler gestaltet werden könnten. Die Ergebnisse dieser Fokusrunden fließen in den Leitfaden ein, der sich derzeit im Entwurfsstadium befindet.

Im Text werden als neue Möglichkeiten der besseren und wirksamen Unterstützung die Regelungen zu den Kooperationsvereinbarungen und des Fallmanagements betont. Er spricht sich dafür aus, die Möglichkeit von Kooperationsvereinbarungen zu nutzen, die Träger der Versorgungsverwaltung mit Beratungs- und Begleitangeboten treffen können (vgl. § 39 SGB XIV). Kooperationen zwischen Behörden und Fachberatungsstellen sind im Bereich Menschenhandel bereits seit Jahrzehnten erprobt und bewährt. Betroffene profitieren von der Unterstützung durch Beratungsstellen und Begleitangebote nicht nur in Bezug auf das Verfahren, sondern auch in psychosozialer Hinsicht. Gelungene Kooperationen stellen nicht nur eine Verbesserung für Betroffene dar, sondern auch für die Versorgungsverwaltung. Nicht zuletzt lassen sich hiermit auch Bearbeitungszeiten verkürzen. Für eine gelungene Kooperation ist jedoch ein vorangehender, intensiver Austausch der Beteiligten über den jeweiligen organisatorischen Aufbau, Ziele, Zuständigkeiten, Kompetenzen, Aufgaben und Arbeitsabläufe und -weisen elementar. Klare Zuständigkeiten und die durch §39; Satz 3 SGB XIV ermöglichten Sach-, bzw. Geldleistungen für die Arbeit der Fachberatungsstellen sollten stets Bestandteil solcher Vereinbarungen sein.

Wichtige Neuerung des SGB XIV ist auch die Einführung des Fallmanagements. Die dem Fallmanagement zugewiesenen Aufgaben sind komplex und bedürfen umfassender (nicht nur rechtlicher) Kenntnisse: In der Arbeit mit teils früh oder schwer traumatisierten Menschen braucht es neben einem umfassenden Wissen über Art und Ausprägung von Traumafolgen, der verschiedenen Gewaltstrukturen und ihrer jeweiligen Eigenheiten und Ausprägungen auch die Vermittlung ganz praktischer Methoden des Umgangs und Gesprächsführung. Daneben ist die Kenntnis von und Vernetzung mit den jeweiligen regionalen Hilfenetzwerken von zentraler Bedeutung. Die zeitlichen, personellen und finanziellen Kapazitäten des Fallmanagements sollten derart ausgestaltet werden, dass Fallmanager*innen dem mit der Aufgabe verknüpften, hohen Anspruch auch gerecht werden können. Hierzu gehören nach Ansicht der Verfasserin neben einer Weiterbildung in Traumapädagogik/traumazentrierter Fachberatung auch regelmäßige (rechtliche) Schulung und Supervision.

Als Leistungen neuer Art sind die „Schnellen Hilfen“ im neuen Recht verankert (und bereits seit 2021 möglich) und lassen eine Gewährung von Leistungen des Fallmanagements und der Trauma-Ambulanzen erstmals durch eine summarische Prüfung, im erleichterten Verfahren nach § 115 SGB XIV zu. Im weiteren Verfahren können Antragstellende künftig dann ihren Antrag auf diese Leistungen beschränken (vgl. § 116 SGB XIV).

Der Beitrag betont weiter die große Relevanz von der in § 119 SGB XIV geregelten „Vorzeitigen Leistungen und vorläufigen Entscheidungen“, mit Hilfe derer ein Abrutschen von Betroffenen in die nahezu regelhaft eintretende finanzielle und soziale Abwärtsspirale vermieden werden kann. Die Vorläuferregelungen aus § 10 Abs. 8 und § 25 Abs. 5 BVG waren in der Vergangenheit selten genutzt. Nach § 119 Abs. 1 SGB XIV können in besonderen Situationen bereits vor einer endgültigen, abschließenden Entscheidung sowohl Krankenbehandlung als auch Leistungen zur Teilhabe und besondere Leistungen im Einzelfall vorzeitig gewährt werden. Hierzu bedarf es keines Antrags. Andere Leistungen können auf Antrag bewilligt werden, wenn zwar über den Anspruch (oder dessen Umfang) noch nicht entschieden ist, aber ihre Voraussetzungen mit Wahrscheinlichkeit gegeben sind (vgl. § 119 Abs. 2 SGB XIV).

Im Weiteren wird auf die neue Vermutungsregel aus § 4 Abs. 5 SGB XIV eingegangen, die bei (ausschließlich) psychischen Gesundheitsstörungen unter bestimmten Voraussetzungen eine Beweislastumkehr für den notwendigen (doppelten) Ursachenzusammenhang ermöglicht. Die Frage der Kausalität stellt eines der Grundprobleme im sozialen Entschädigungsrecht dar. Man muss sich dabei mit dem häufig auftretenden Missverständnis auseinandersetzen, dass auch mit der Vermutungsregel kein Rückschluss von der Diagnose auf die Tat möglich ist. Die Verfasserin geht davon aus, dass mit § 4 Abs. 5 SGB XIV nur für einen kleinen Kreis von Betroffenen eine Verbesserung erzielt werden kann. Die Anwendung § 4 Abs. 5 SGB XIV wird begrenzt sein auf Erkrankungen, die gehäuft nach traumatischen Erfahrungen auftreten. Für diejenigen Betroffenen, die eine Vielzahl psychiatrischer Diagnosen aufweisen oder bei denen der Bezug von Trauma zu Erkrankung nicht eindeutig ist, wird mit dem § 4 Abs. 5 SGB XIV keine Veränderung eintreten. Diese Gruppe wird auch weiterhin Gutachten zur Kausalitätsbeurteilung ausgesetzt sein, ebenso wie es weiterhin auch Begutachtungen zur Bestimmung der Höhe des Grades der Schädigungsfolgen bedürfen wird. Es stellt sich somit in Frage, ob das neue SGB XIV tatsächlich zu einer Beschleunigung der Verfahren und einer Entlastung der Betroffenen beitragen kann. Denn gerade Begutachtungen sind für Betroffene eine der belastendsten Faktoren bei der Geltendmachung ihrer Rechte auf Soziale Entschädigung.

Auch andere Herausforderungen des Sozialen Entschädigungsrechts bleiben mit dem Inkrafttreten des SGB XIV bestehen. In Bezug auf die Beweismaßstäbe der anspruchsbegründenden Tatsachen ergeben sich im Vergleich zum alten Recht keine maßgeblichen Veränderungen oder Verbesserungen. Gerade bei Taten im frühen Kindesalter, in denen nicht zeitnah ein Strafverfahren durchgeführt worden ist, und insbesondere dann, wenn die Tat lange zurückliegt, werden Betroffenen auch im neuen Recht große Schwierigkeiten behalten, ihre Ansprüche durchzusetzen.

Vor diesem Hintergrund wäre dem Gedanken, einen isolierten Anspruch auf die Feststellung der Verletzten- bzw. Opfereigenschaft zu schaffen, eine wichtige Bedeutung zugekommen. Im neuen Recht ist jedoch lediglich eine Bestätigung der Anspruchsvoraussetzungen durch § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB XIV ermöglicht worden, die ausschließlich für Geschädigte ausgestellt werden kann.

Das SGB XIV und seine Entstehung wurde von Betroffenen und Fachöffentlichkeit über lange Zeit nicht nur begleitet, sondern auch geprägt. An sein Inkrafttreten werden, gerade von Seiten Betroffenen, daher viele Hoffnungen und Erwartungen geknüpft. In den Fokusrunden beim Berliner Kongress wurde deutlich, dass das neue Recht sowohl von Betroffenen als auch von der Versorgungsverwaltung insbesondere im Hinblick auf die Kommunikation als Chance zu einem „Neuanfang“ gesehen wird.

Das neue soziale Entschädigungsrecht wird den hohen Erwartungen nach Ansicht der Verfasserin kaum gerecht werden können. Insofern kommt der Kommunikation, einer betroffenenensiblen Verfahrensführung ein besonderer Wert zu, wenn es in den Worten der Kollegin Amrheka Sharma darum geht, „to move the law closer to justice“, also das Recht näher an (ein Gefühl von) Gerechtigkeit heranzubewegen.

Welche Möglichkeiten bietet das neue Recht und wie muss es aus Sicht der Betroffenen in der Praxis ausgestaltet sein?

Ingo Fock (*Gegen Missbrauch e. V.*)

In diesem Beitrag wurden die Ergebnisse des Fachtages für Betroffene als Kurzimpuls für die Fachkonferenz vertieft.

Relevante Aspekte und Diskussionen:

- Es wurde festgestellt, dass das soziale Entschädigungsrecht, bzw. Opferentschädigungsrecht recht unbekannt ist und ein schlechtes Image hat. Oftmals ist die Polizei ein erster Kontakt, die aber oft nicht auf das SER (OEG) hinweist, sondern lediglich den Weißen Ring als Anlaufstelle benennt.
- Ein zentraler Punkt der Überlegungen war das Antragsverfahren. Gerade bei Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist die Gewalttat keine punktuelle, auf einen Zeitraum begrenzte Tat, sondern geht vielmehr oftmals über Jahre. Der Antrag wird aber diesem Umstand nicht gerecht. Insbesondere die Notwendigkeit der detaillierten Schilderung birgt eine hohe Gefahr der Retraumatisierung. Auch der Hinweis, dass ein Antrag formlos gestellt werden kann, läuft ins Leere, da ich dann automatisch das standardisierte Antragsformular zugesandt bekomme.
- Oftmals überschneiden sich Ansprüche von Gewaltopfern mit anderen Normen des Sozialrechts. Dadurch müssen Betroffene mehr als einmal detailliert ihre Geschichte erzählen, was nicht nur demütigend ist, sondern auch immer wieder seelische Narben aufreißt.
- Obwohl das neue Soziale Entschädigungsrecht eine Bundesnorm ist, liegt die Umsetzung bei den Ländern. Doch ein gemeinsamer Standard in Bezug auf Antragsbearbeitung, Bearbeitungsdauer, und Entscheidung ist nicht gewährleistet. Beispielhaft wurde genannt das Bundesland A andere Kriterien als Bundesland B anlegt. Auch die unterschiedliche und viel zu lange Bearbeitungszeit ist für viele Betroffene erheblich belastend und führt zu sozialen und finanziellen Krisen.
- Viele Gewaltopfer haben große Unkenntnis, was auf sie nach der Antragsstellung zukommt, nicht nur bezüglich der Problematik der Begutachtung (fehlender Standard), sondern auch bezüglich der Befragung von Familie, Freunden etc. Das wissen viele Betroffene vor der Antragsstellung nicht. Auch dass in vielen Fällen die Aussagepsychologie (incl. Nullhypothese) der Regelfall ist, stürzt Betroffene in viele seelische Krisen.

Ergebnisse und Forderungen:

- Das Soziale Entschädigungsrecht sollte durch eine Imagekampagne des BMAS bekannter werden und auch dem schlechten Image entgegenwirken. Insbesondere braucht es mehr Hinweise auf das Recht.
- Es bedarf dringend eines Arbeitskreises mit Vertreter*innen von Ministerien, Ländern, Versorgungsverwaltung und Betroffenen, um das bestehende Antragsverfahren hinsichtlich Retraumatisierungen und traumasensibler Sprache zu überarbeiten bzw. zu überprüfen, ob Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung einen eigenen Antrag benötigen.
- Das im SGB XIV vorgesehe Fallmanagement sollte so weit ausgeweitet werden, dass es ausreicht, dieser Stelle die widerfahrende Gewalttat zu schildern und dass bei überschneidenden anderen Ansprüchen das Fallmanagement Ansprechpartner*in ist. Dies unter dem Motto: One Face to a Customer.
- Analog zu den Patient*innenrechten sollte durch das BMAS bei Vorliegen aller antragsrelevanten Unterlagen eine maximale Bearbeitungs – und Entscheidungszeit eingeführt werden. Diese kann sicherlich, abweichend von den Patient*innenrechten, z. B. bei 6-9 Monaten liegen, um auch der Versorgungsverwaltung gerecht zu werden.
- Um Betroffenen Sicherheit zu geben, was nach der Antragsabgabe auf sie zukommt, bedarf es einer vorherigen kostenlosen Beratung. Neben entsprechenden Fachanwält*innen kann eine gute Möglichkeit die Kooperation mit entsprechenden Fachberatungsstellen oder Betroffenenvereinen sein.

Fazit und Schlussbemerkungen

Ein gutes Gesetz, wie jetzt das vorliegende neue Soziale Entschädigungsrecht, bedarf auch einer Haltung seitens des Ministeriums und der Versorgungsverwaltung.

Die Grundeinstellung, Betroffenen von Missbrauch/sexueller Gewalt könnten hier Geschichten erfinden, um Leistungen zu erschleichen läuft ins Leere, insbesondere da es keine entsprechende Datenlage zu rechtskräftigen Urteilen gibt. Niemand erfindet Kindesmissbrauch, um Leistungen nach dem OEG/SER zu beantragen.

Weiterhin ist es unbedingt notwendig, dass in einem Fachbeirat nicht nur Ministerium, Länder und Versorgungsverwaltung vorgesehen sind, sondern auch Vertreter*innen der Gewaltopfergruppe Sexuelle Gewalt bzw. Missbrauch im Kindes – und Jugendalter, da es hier spezielle Bedarfe und Überlegungen zu berücksichtigen gilt.

Ebenso ist es notwendig eine entsprechende Evaluation sofort und nicht erst in 4 Jahren sowie eine Ombudsstelle einzurichten, denn:

- a) Dürfen Gewaltopfer keine „Versuchskaninchen“ sein, um zu überprüfen, ob ein Gesetz „funktioniert“.
- b) In der Versorgungsverwaltung arbeiten Menschen und wo Menschen arbeiten, passieren Fehler. Betroffene brauchen daher eine Anlaufstelle, um sich beschweren zu können. Der Verweis auf Verwaltungsmöglichkeiten, z. B. Dienstaufsichtsbeschwerden sind nicht hilfreich, da hier Antragsteller*innen berechnete Angst haben, dass sich diese Beschwerde negativ auf Ihr Antragsverfahren auswirken könnte.

Wie gelingt ein betroffenen-sensibles Verfahren?

Bianca Biber (Bundesgeschäftsführerin WEISSE RING e. V.)

In diesem Beitrag geht es um die Frage nach der effektiven und gerechten Gestaltung des Antragsverfahrens auf Opferentschädigung. Die Thematik betrifft eine breite gesellschaftliche Gruppe: Menschen, die Opfer von Gewalttaten geworden sind und nun versuchen, die ihnen zustehenden sozialen Entschädigungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Relevanz dieses Themas für unsere Tagung kann kaum überschätzt werden, denn es geht hier um nicht weniger als die Frage, wie wir als Gesellschaft mit den Schwächsten umgehen und wie wir sicherstellen können, dass jeder Mensch die Unterstützung erhält, die ihm zusteht. Die Erfahrungen der Betroffenen, die wir bereits gehört haben, zeigen deutlich, welche vielfältigen Hürden die aktuellen Verfahren bereithalten und wie wenig diese den Bedürfnissen der Opfer gerecht werden. Der WEISSE RING bringt fast 50 Jahre Erfahrungen mit den Hürden und Herausforderungen des Antragsverfahrens auf Opferentschädigung mit. Über Jahre hinweg haben wir mit unzähligen Betroffenen gesprochen, sie begleitet und unterstützt. Diese Erfahrungen sind nicht nur äußerst wertvoll, sie sind auch essenziell, um die Problematik in ihrer vollen Tiefe zu verstehen und Lösungsansätze zu entwickeln. In diesem Beitrag möchte ich das Antragsverfahren auf Opferentschädigung kritisch beleuchten und Schwachstellen identifizieren. Dabei sind die Perspektive und die Bedürfnisse der Betroffenen selbst zentral. Unsere Zielsetzung ist es, konkrete Vorschläge zu erarbeiten, wie das Verfahren so gestaltet werden kann, dass es für die Betroffenen erträglicher wird und dass mehr Menschen die Leistungen in Anspruch nehmen, die ihnen zustehen.

Wir haben im Rahmen der spannenden Konferenz vieles gehört zu dem Verfahren, darunter auch die bedrückenden Schilderungen der Betroffenen. Der WEISSE RING hat darüber hinaus vor nicht langer Zeit eine umfassende Recherche zum Thema Antragsverfahren auf Opferentschädigung durchgeführt und ist dabei zu klaren Ergebnissen gekommen, welche die Schilderungen aus der Praxis eindrücklich bestätigen und das Argument, es handle sich möglicherweise um Einzelfälle, deutlich widerlegen. So kam zum Verfahren unter anderem heraus, dass kaum Anträge gestellt werden, im Schnitt sind dies lediglich 10% der insgesamt Berechtigten.

Warum werden die guten Leistungen der sozialen Entschädigung nicht nachgefragt?

Unsere Recherche gibt einfache Antworten:

1. Die Ansprüche sind den meisten Betroffenen gar nicht erst bekannt. Laut unserer repräsentativen Forsa-Umfrage haben 76% der Befragten noch nie von den Ansprüchen gehört.

2. Ein weiterer Grund, warum Gewaltopfer ohne die Hilfe bleiben, sind die für sie zermürbenden Verfahren selbst:
 - a. Das teilweise jahrelange Warten auf eine Entscheidung,
 - b. das Durchstehen aufwändiger Beweiserhebungen, psychologischer Begutachtungen, Widerspruchsverfahren und Gerichtsprozesse sowie
 - c. das Erleben neuer schwerer psychischer Belastungen durch das Verfahren.

So geben Opfer immer wieder mitten im Verfahren auf und ziehen Anträge zurück. Oft auf therapeutischen oder ärztlichen Rat.

Welche Punkte erleben wir tagtäglich als besonders kritisch im Verfahren?

Das fängt beim Antrag selbst schon an. Sechs Formblätter, zwei Zusatzblätter, extra Platz für die notwendige ausführliche Schilderung der Gewalttat. Für schwer belastete Menschen eine – manchmal unüberwindbare – Hürde.

Befragungen zum Sachverhalt, Begutachtungen, erneute Befragung – und immer die über allem stehende Frage für die Betroffenen: wird man mir im Verfahren denn glauben? Oder in den Worten einer Betroffenen formuliert: „Erst wird man schuldlos zum Opfer, dann verspricht einem der Staat dafür entschädigt zu werden, dass er einen nicht davor bewahren konnte und dann glaubt er einem aber nicht und zwingt einen in immer neue erniedrigende Begutachtungen, die immer wieder zu Ablehnungen führen.“ Dabei spielt sicherlich auch eine wichtige Rolle, dass ein klassisches behördliches bürokratisches Verwaltungsverfahren mit seiner entsprechenden amtlichen und verwaltungsrechtlichen Sprache auf einen Menschen in emotionaler und psychischer Ausnahmeverfassung zusammentrifft. Bildlich gesprochen treffen zwei fremde Sprachen aufeinander.

Das Gesetz gibt etwas anderes vor: Die Leistungsträger sind zum Beispiel nach § 17 SGB I verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehende Sozialleistungen in zeitgemäßer umfassender Weise zügig erhält und dass der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird. Auch die Glaubhaftmachung gestaltet sich im Paragraphen deutlich einfacher als in der Praxis: „Die Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verlorengegangen sind, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen.“ (§ 15 KOVFG)

Dies nur zwei von vielen Beispielen.

Wir alle hier wollen, dass die Menschen, die einen Anspruch auf Leistung der Sozialen Entschädigung haben, diesen auch durchsetzen können. Wie also muss ein Verfahren praktisch gestaltet sein, damit es möglichst viele Betroffene durchhalten wollen und können? Wie gelingt ein betroffenenensibles Verfahren? Den Fragen nach bisherigen Hürden, best practice Erfahrungen, Vorstellungen eines idealen Verfahrens und Ihre Erwartungen an alle an den Verfahren beteiligten muss nachgegangen werden:

- Hürden für Betroffene im Verfahren OEG/SER:
 - Papierflut
 - Psychische Belastung
 - Ständige Angst vor der Nachprüfung
 - Für Gewaltopfer wichtigste Frage: glaubt man mir?
 - „Mitwirkungspflichten“ (für Überprüfung der Glaubhaftigkeit können Ämter die Betroffenen zum Gespräch zitieren oder psychologische Begutachtung in Auftrag geben)
 - Unkenntnis der Sachbearbeiter*innen; z. B. das Abwarten des Ausgangs eines Strafprozesses (OEG Verfahren ist vom Strafrecht unabhängig) oder das Verlangen einer Strafanzeige (ist nicht erforderlich und gerade bei Missbrauch die absolute Ausnahme)
- Wie würde ein ideales Verfahren ablaufen? Positive Erfahrungen/Beispiele? Häufige Fehler / Negativen Beispiele?
- Spielt die gesellschaftliche Rolle (also die Annahmen zum sozialen Entschädigungsrecht) möglicherweise eine Rolle für das eigene Empfinden während des Verfahrens? Geht man in Deckung (Stichworte Rechteinhaber)?
- Welche Informationen benötigen Betroffene vor, während und nach der Antragsstellung, um nicht enttäuscht zu werden?
- Welche Punkte sollten unbedingt in einen Praxisleitfaden zur Anwendung betroffenenensibler Kriterien im Verfahren der Sozialen Entschädigung aufgenommen werden?
- Welche Strukturen könnten bei der Umsetzung in den Ländern/den Versorgungsbehörden helfen? Welche Strukturen wären hilfreich?
- Welches Netzwerk brauchen Sie für ein gelingendes „Durchhalten“?
 - Wie sind Erfahrungen mit Rechtsanwält*innen (Stichwort Fachanwalt*innen für Opferrechte, Strafrecht und Sozialrecht!)?
 - Privates Umfeld? Bedeutung? Wissen und Aufklärung?

Fachberatungsstellen: Chancen und Hürden durch Kooperationen

Claudia Igney

(bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V.) und

Tamara Luding

(BKSF- Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend)

Das neue soziale Entschädigungsrecht enthält mit den §§ 39 und 40 SGB XIV eine neue Möglichkeit für strukturierte Zusammenarbeit.

In § 39 SGB Satz 1 XIV ist vorgesehen, dass die Träger der sozialen Entschädigung Kooperationsvereinbarungen mit Organisationen schließen können, die eine umfassende qualitätsgesicherte Beratung und Begleitung der Berechtigten sicherstellen. Dabei sind nach § 39 Satz 2 SGB XIV Angebote zu berücksichtigen, die sich an Angehörige besonders schutzbedürftiger Personengruppen richten. Dies sind laut Begründung des Gesetzentwurfes vor allem Betroffene sexualisierter und häuslicher Gewalt. Träger der sozialen Entschädigung können diesen Organisationen Sach- und Geldmittel zur Verfügung stellen.

In § 40 SGB XIV ist vorgesehen, dass das BMAS durch Rechtsverordnung die qualitativen Anforderungen solcher Kooperationsvereinbarungen regeln kann. Das betrifft Anforderungen an die Qualifikation der Organisationen und der Mitarbeitenden in diesen Organisationen.

Spezialisierte Fachberatungsstellen beraten und begleiten Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die sexualisierte und/oder häusliche Gewalt erlebt haben. Die Unterstützung orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen. Darüber hinaus leisten die Fachberatungsstellen als Kompetenzzentren in ihrer Region Sensibilisierung, Vernetzung und Fortbildung.

Am 17. März fand als Vorbereitung der heutigen Tagung ein Fachtag für Menschen statt, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben. In einem Workshop trugen die Teilnehmer*innen ihre Wünsche an Fachberatungsstellen zusammen und entwickelten Ideen, wie die Umsetzung des neuen SER betroffenenzentrierter gestaltet werden kann. Viele der Teilnehmer*innen hatten eigene Erfahrungen mit dem Antragsverfahren nach OEG.

Nachfolgend sind die Forderungen und Ideen aus dem Fachtag für Betroffene aufgelistet, die hier auf der interdisziplinären Fachtagung im Forum vorgestellt und interdisziplinär diskutiert wurden:

- Fachberatungsstellen sollen **zentrale Anlaufstellen mit Querschnittswissen** sein.
 - In spezialisierten Fachberatungsstellen werden Menschen beraten und begleitet, die in Kindheit und Jugend sexualisierte und/oder häusliche Gewalt erfahren haben. Viele von ihnen haben grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach SER. Die Mitarbeiter*innen dieser Fachberatungsstellen haben viel Erfahrung im sensiblen Umgang mit Betroffenen und **ganzheitlicher Unterstützung**.
 - Jede Fachberatungsstelle **soll grundlegendes Wissen** zum SER haben und dies den Betroffenen bereitstellen (Informationen zum Gesetz, Antragsverfahren, Herausforderungen).
 - Fachberatungsstellen brauchen eine **gute Kooperation** mit anderen Stellen (z. B. Versorgungsämtern, Rechtsanwält*innen, Trauma Ambulanzen), damit sie sich auf ihre Kernaufgabe (psychosoziale Beratung/Begleitung) konzentrieren können.
 - Es sollte ergänzend eine **qualitätsgesicherte Website** mit sämtlichen, gebündelten, kontinuierlich gepflegten Informationen zur Verfügung stehen, inklusive Datenbank mit Adressen von qualifizierten Gutachter*innen und spezialisierten Rechtsanwält*innen (für die Zukunft gewünscht: Fachanwält*innen für Opferrecht, die mit allen dazugehörigen Rechtsgebieten vertraut sind).
 - Gewünscht wird sachliche neutrale Information, aber die Entscheidung über eine Antragstellung und den weiteren Weg treffen die Betroffenen selbst!
- **Aktuelle Situation:** Es gibt noch kein flächendeckendes Netz an spezialisierten Fachberatungsstellen, viele sind chronisch unterfinanziert. Es gibt eine Vielzahl an Themen und Aufgaben, Anfragen zum SER sind bisher eher selten. Fortbildungen zum SER sind selten und teuer, Informationen müssen mühsam zusammengesucht werden (dies gilt für Betroffene ebenso wie für psychosoziale Fachpersonen).
- **Kompetenzaufbau und Spezialisierung zum SER** und damit einhergehende offensivere Ansprache und Begleitung und bessere Vernetzung braucht strukturelle Rahmenbedingungen und Ressourcen! Die Möglichkeiten dafür sind im SER ausdrücklich gegeben über § 39 u. § 40 SGB XIV. Wichtig wäre auch, dass auf Bundesebene mit Rechtsverordnung die qualitativen Anforderungen geregelt werden (§ 40 SGB XIV) mit dem Ziel, bundesweit flächendeckend eine umfassende qualitätsgesicherte Beratung/Begleitung sicherzustellen.
- **Erfahrungen aus anderen Rechtsgebieten nutzen!** Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafrecht, EUTB – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung: SGB IX Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderungen. Es gibt 500 Unabhängige EUTB-Angebote bundesweit, die unabhängig über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen informieren. Einige Teilnehmer*innen des Workshops berichteten von positiven Erfahrungen mit der EUTB.

Vorschlag: **Bundesmodellprojekt**, um best practice Modelle rauszufinden und verschiedene Varianten (Leuchtturmprojekte) auszuprobieren, z. B.

- Verschieden ausgestaltete Kooperationsverträge nach § 39 SGB XIV,
- Tandemfortbildungen (ein Team aus Mitarbeiter*in Fachberatungsstelle und Mitarbeiter*in der zuständigen Behörde nehmen gemeinsam teil), oder als Tridemfortbildung, erweitert um Sozialrechtsanwält*in,
- Aufteilung in einer Region in Fachberatungsstellen mit Grundwissen (grundlegende, sachgerechte Information zum SER für alle in Frage kommenden Klient*innen, Erstberatung) und einzelnen Fachberatungsstellen mit Spezialisierung zum SER. Letztere schließen Kooperationsverträge nach § 39 SGB XIV. Sie begleiten Betroffene durch Verfahren, stehen den Kolleg*innen der anderen Beratungsstellen als qualifizierte Ansprechpartner*innen und Supervisor*innen zur Verfügung, entwickeln/aktualisieren Materialien und koordinieren die Vernetzung. Sie sammeln die Erfahrungen vor Ort mit der Umsetzung des SER und geben sie strukturiert weiter auf Landes-/Bundesebene,
- Fallmanagement in der Behörde oder extern vergeben an eine unabhängige Stelle.

Im Fachforum wurden diese Vorschläge diskutiert und die Idee eines Bundesmodellprojektes weiterentwickelt. Es wurde von allen Perspektiven aus als sehr sinnvoll erachtet, neue Verfahren an verschiedenen Standorten auszuprobieren, zu evaluieren und die gefundenen best practice Modelle dann auf andere Regionen zu übertragen. Dies kann auch eine Grundlage sein für Handlungsempfehlungen und die Regelung der qualitativen Anforderungen an Kooperationsvereinbarungen (§ 40 SGB XIV). Die Idee, das Fallmanagement an eine externe Stelle zu vergeben, wurde allerdings kritisch gesehen, dies ist evtl. aus rechtlicher und fachlicher Sicht nicht sinnvoll.

Das SGB XIV ist Bundesrecht, die Ausführung liegt aber in der Verantwortung der Länder. Ein bundeseinheitliches Vorgehen bzw. Vorgaben für eine qualitätsgesicherte Umsetzung sind deshalb nur teilweise möglich. Die bisherigen gewachsenen Strukturen, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe beim OEG sind unterschiedlich zwischen den Bundesländern. Die Umsetzung des SER wird überwiegend auf diesem Vorhandenen und dem bisher mit dem OEG betrauten Mitarbeiter*innenstamm aufbauen. Eine intensive Zusammenarbeit aller beteiligten Ebenen ist erforderlich. Ein mögliches Bundesmodellprojekt sollte dies einbeziehen.

Die betroffenenzentrierte Umsetzung des neuen sozialen Entschädigungsrechtes setzt zwingend eine gut abgestimmte interdisziplinäre Kooperation der wesentlichen fachlichen Stellen – Fallmanagement, Sachbearbeitung, Trauma Ambulanz und Beratungs- und Begleitungsangebote – voraus. Dies bedeutet passende Aufgabenteilung, Schnittstellenmanagement und Zusammenarbeit für ein möglichst reibungsloses Verfahren und eine gute Begleitung der Antragsteller*innen. Mit In-Kraft-Treten des SER müssen dazu erst Modelle guter Praxis entwickelt und etabliert werden, ebenso Strategien, um Betroffene zu erreichen, gut zu informieren und bei der Entscheidungsfindung zu

unterstützen. Hierfür braucht es Zeit und Ressourcen bei allen Beteiligten und darüber hinaus Stellen, die explizit dafür verantwortlich sind, diese Prozesse voranzubringen und zu koordinieren. Eine mögliche Grundlage dafür sind Kooperationsverträge nach § 39 SGB XIV.

Menschen, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betroffen waren, sind mit ihrem Erfahrungswissen strukturell und dauerhaft einzubinden. Nur so kann gewährleistet werden, dass das neue SER nicht an den Bedarfen Betroffener vorbeigeht.

Trauma Ambulanzen: Bestand, Netzwerkaufbau und Spezifika

*Prof. Dr. Miriam Rassenhofer und Isabella Flatten-Whitehead
(Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm)*

Die OEG-Trauma Ambulanzen stellen ein niedrigschwelliges Soforthilfe-Angebot für Betroffene von Gewalttaten im Rahmen einer Frühintervention in der Akutversorgung nach dem Opferentschädigungsrecht dar. Es handelt sich hierbei um eine psychotherapeutische Frühintervention, deren Ziel es ist, eine Chronifizierung im Sinne einer Gesundheitsstörung zu verhindern oder abzumildern. Über die vergangenen Jahrzehnte wurde deutschlandweit in allen Bundesländern jeweils ein Netz an Trauma Ambulanzen aufgebaut. Der Ausbau erfolgte bislang sehr heterogen, sodass die Versorgung durch Trauma Ambulanzen je nach Bundesland variiert. Mit der Einführung des SGB XIV werden die Trauma Ambulanzen im Sozialen Entschädigungsrecht (SER gültig ab 01.01.2024) neu geregelt und deren Qualitätskriterien in der dazugehörigen Traumaambulanzverordnung (TAV) festgelegt (vgl. Flatten-Whitehead & Rassenhofer, 2022). Diese neuen Regelungen bringen Herausforderungen sowohl für Versorgungsverwaltungen als auch für die Trauma Ambulanzen mit sich. Ziel des Fachforums war es, einen Überblick über den derzeitigen Stand des Netzwerkaufbaus von Trauma Ambulanzen, erste Ergebnisse aus dem Projekt „HilfT – Schnelle Hilfe in Trauma Ambulanzen“ (HilfT) und den verschiedenen Neuerungen durch das Inkrafttreten des SER vorzustellen. Dabei wurde ein Fokus auf die Versorgung von Kindern und Jugendlichen gelegt. Im Austausch mit den Teilnehmer*innen des Fachforums aus Versorgungsverwaltung und Trauma Ambulanzen wurden unterschiedliche Herausforderungen diskutiert und Erfahrungswerte ausgetauscht.

Hintergrund der Trauma Ambulanzen

Wer Opfer einer Gewalttat nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG; zukünftig nach SER) geworden ist, hat die Möglichkeit, in einer Trauma Ambulanz Schnelle Hilfe in Form einer psychotherapeutischen Frühintervention zu erhalten. Insgesamt sind bis zu 15 Sitzungen für Erwachsene und 18 Sitzungen für Kinder bzw. Jugendliche und ihre Bezugsperson möglich. Für die Behandlung in einer OEG-Trauma Ambulanz ist für die ersten beiden Termine zunächst keine Diagnosestellung notwendig, sollten darüber hinaus weitere Sitzungen notwendig sein, muss eine Gesundheitsstörung bei den Betroffenen vorliegen. Nach dem OEG sind bislang nur diejenigen Leistungsberechtigten für eine Behandlung in der Trauma Ambulanz, welche innerhalb der letzten zwölf Monate Opfer einer Gewalttat wurden.

Die ersten Trauma Ambulanzen wurden im Zuge des „Kölner Opferhilfemodells“ (KOM) in den 1990er Jahren in Nordrhein-Westfalen (NRW) gegründet (Silva-Saavedra & Bruns, 2019). Im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte haben immer mehr Bundesländer mit dem Ausbau eines Trauma Ambulanz-Netzes begonnen. Nur wenige Bundesländer haben jedoch bisher ein flächendeckendes Netz an OEG-Trauma Ambulanzen. Auch in diesen gut ausgebauten Bundesländern sind deutlich weniger OEG-Trauma Ambulanzen aus dem Kinder- und Jugendbereich (KiJu-Bereich) im Verhältnis zu der Anzahl an OEG-Trauma Ambulanzen im Erwachsenenbereich (Erw.-Bereich) eröffnet worden (Epple et al., 2019). Zudem führen viele Bundesländer OEG-Trauma Ambulanzen noch als Modellprojekte und haben somit noch nicht mit flächendeckendem Ausbau beginnen können. Im Rahmen des Teilprojekts 1 des Forschungsprojekts „HilfT“ wurden förderliche und hemmende Faktoren für den Ausbau einer flächendeckenden Versorgung durch OEG-Trauma Ambulanzen im Rahmen von halb-strukturierten Interviews mit Versorgungsverwaltungen, Trauma Ambulanzen und möglichen zukünftigen Anbietern von Trauma Ambulanzen identifiziert. Erste Ergebnisse zeigen insbesondere die unterschiedlichen (rechtlichen) Voraussetzungen und Umsetzungen des Ausbaus zwischen den Bundesländern als hemmender Faktor für den Ausbau eines Trauma Ambulanz-Netzes. Als ein förderlicher Faktor wurden aktuell angepasste Vergütungsstrukturen und die damit verbundene Wirtschaftlichkeit der OEG-Trauma Ambulanzen identifiziert (Flatten-Whitehead et al., 2023). Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) konnte in einer Evaluation seiner 14 OEG-Trauma Ambulanzen der LVR-Kliniken zeigen, dass bei einer Vergütung von 110 € pro Sitzung und einer einmaligen Fallpauschale von 140 € bei durchschnittlich vier in Anspruch genommenen Sitzungen die Wirtschaftlichkeit der OEG-Trauma Ambulanz gegeben ist (Schäfer et al., 2022). Grundsätzlich scheinen psychiatrische Institutsambulanzen (PIAs) mit Trauma Ambulanzen eine gute Anbindungsmöglichkeit für Gewaltbetroffene zu sein, jedoch ergeben sich Hinweise darauf, dass im ländlichen Raum, in den Flächenbundesländern, wie auch vorwiegend im KiJu-Bereich individuellere Versorgungsstrukturen im Kontext der Trauma Ambulanzen notwendig sind, um eine flächendeckende Versorgung nach SER gewährleisten zu können (Flatten-Whitehead et al., 2023).

Mit dem vollumfänglichen Inkrafttreten des SER sowie der TAV zum 01.01.2024 werden viele Anforderungen und Neuerungen rund um die Trauma Ambulanzen zur Versorgung von Gewaltopfern, sowohl für die Versorgungsverwaltungen der Bundesländer als auch für die bereits bestehenden Trauma Ambulanzen, aufkommen. Die Versorgungsverwaltungen aller Bundesländer müssen ein flächendeckendes Netz von Trauma Ambulanzen (Radius 1 h/1,5 h Fahrtzeit mit PKW) ermöglichen sowie das Fallmanagement etablieren. Trauma Ambulanzen müssen festgelegte Anforderungen in Bezug auf die berufliche Qualifikation des Personals erfüllen sowie eine Erreichbarkeit (Geschäftszeiten + Anrufbeantworter) und Terminvergabe innerhalb von fünf Werktagen (max. zehn Werktagen) ermöglichen. Darüber hinaus müssen die SER-Trauma Ambulanzen den Antrag auf Behandlung in einer Trauma Ambulanz nach dem zweiten Termin stellen, bzw. sicherstellen, dass die Leistungserbringung an externe Personen weitergegeben wird und sind zudem aufgefordert, sich mit der Beratungslandschaft in ihrer Umgebung zu vernetzen. Für bereits bestehende Trauma Ambulanzen nach OEG wird eine

bis jetzt noch nicht zeitlich definierte Übergangsregelung gültig werden. Zusätzlich zu den bereits genannten Änderungen wird das Leistungsspektrum der SER-Trauma Ambulanzen erweitert. Hinzu kommen neue entschädigungswürdige Gewalttaten und Personengruppen (schwere Fälle von psychischer Gewalt, schwere Fälle von Stalking, Menschenhandel, ritueller Gewalt, Geiselnahme, räuberischer Erpressung; erheblich vernachlässigte Kinder, Opfer von Erpressung zu pornografischen Handlungen). Ergänzend werden Geschädigte, deren Ereignis länger als zwölf Monate zurückliegt und die aufgrund dessen aktuelle Belastung erleben, nun auch Leistungsberechtigte. Dies könnte, sowohl bei den Versorgungsverwaltungen als auch bei den SER-Trauma Ambulanzen, aufgrund der erweiterten Definition der Leistungsberechtigten auf Schnelle Hilfen, eine höhere Auslastung zur Folge haben.

Ergebnisse und Forderungen:

Die Teilnehmenden des Fachforums berichteten über ihre unterschiedlichen Erfahrungen in ihrem Alltag als Trauma Ambulanz.

So wurde sich über unterschiedliche Zugangswege zu einer OEG-Trauma Ambulanz ausführlich ausgetauscht. Es erfolgten zwei Erfahrungsberichte hinsichtlich des Zugangswegs über die Notaufnahme einer Klinik im Vergleich zum Zugang zu einer OEG-Trauma Ambulanz eines Jugendhilfe-Trägers. Es zeigte sich, dass die Inanspruchnahme der OEG-Trauma Ambulanzen sehr unterschiedlich zu sein scheinen, und auch je nach Trauma Ambulanz-Anbieter sehr verschiedene Personengruppen und Betroffene von Gewalttaten mit dem Wunsch nach Schneller Hilfe die Ambulanz aufsuchen. Dies untermauert die Annahme, dass die Möglichkeit OEG-Trauma Ambulanzen innerhalb eines gewissen festen Rahmens individuell ausgestalten und strukturieren zu können, essenziell sei. Nur so könne allen Betroffenen ein angemessener Zugang entsprechend ihrer individuellen Bedarfe ermöglicht werden.

Sowohl Mitarbeiter*innen der Versorgungsverwaltungen als auch der OEG-Trauma Ambulanzen berichteten während des Fachforums über eine mangelnde Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit der OEG-Trauma Ambulanzen. Man habe das Gefühl, nur wenige Betroffene erreichen zu können. Einige Mitarbeitende der OEG-Trauma Ambulanzen berichteten, dass man sich eine deutlich höhere Inanspruchnahme wünsche, auch in Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit. Nur bei regelmäßig wahrgenommenen Leistungen der Schnellen Hilfe sei es für die OEG-Trauma Ambulanzen finanziell attraktiv, den Personalaufwand und die Erreichbarkeit aufrechtzuerhalten.

Im Rahmen des Fachforums ergaben sich weitere Themen- und Problembereiche sowie Fragestellungen, welche aus den Erfahrungen der Mitarbeitenden von Trauma Ambulanzen häufig hinderlich im Ablauf seien. Hierzu wurde sich ausgetauscht.

Die meisten Mitarbeiter*innen der Trauma Ambulanzen und Versorgungsverwaltungen berichteten, dass die bereits etablierten OEG-Trauma Ambulanzen derzeit vertraglich zu SER-Trauma Ambulanzen umgewandelt würden. Diesbezüglich bestünde die Sorge, wann die Frist der sogenannten Übergangsregelung in Bezug auf die Anforderungen an eine (Zusatz-)Qualifikation der Mitarbeiter*innen für bereits bestehende Trauma Ambulanzen ende. Dies führe auf beiden Seiten zu einer massiven Unsicherheit. Von Seiten der OEG-Trauma Ambulanzen wurde berichtet, dass viele bestehenden OEG-Trauma Ambulanzen die Anforderungen an die Qualifikation des Personal gemäß der TAV derzeit nicht erfüllen könnten und das Personal erst entsprechende Zusatzqualifikationen erwerben müsste. Dies sei mit einem erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden, welcher sich wiederum bei geringer Auslastung einer OEG-Trauma Ambulanz wirtschaftlich womöglich nicht rechne.

Es wurden Fallbeispiele aus der Praxis von verschiedenen Mitarbeiter*innen einiger OEG-Trauma Ambulanzen aus dem Kiju-Bereich präsentiert, bei denen es immer wieder zu rechtlichen Fragen komme. Bspw. sei sehr häufig eine sorgeberechtigte Person auch Täter*in und es komme so häufig zu Hindernissen bei der Inanspruchnahme der Schnellen Hilfe, z. B. wenn diese nicht in die Behandlung des minderjährigen Kindes/Jugendlichen einwillige, oder sich die betroffene minderjährige Person ohne das Wissen der sorgeberechtigten Person an die OEG-Trauma Ambulanz gewandt habe. Jedoch könne man diesen Betroffenen zunächst nur zwei Sitzungen anbieten, da ein Antrag auf weitere Sitzungen im Rahmen der Schnellen Hilfen von einem Sorgeberechtigten zu unterzeichnen sei. Darüber hinaus müsse man über das Familiengericht eine Entscheidung bzgl. der weiteren Behandlung einholen. Dies seien aus den Erfahrungen einiger Forums-Teilnehmer*innen in der Vergangenheit Gründe gewesen, Betroffene nicht über die Schnellen Hilfen versorgen zu können. Diese Problematik stelle in der Praxis eine deutliche Zugangsbarriere für Kinder und Jugendliche dar.

Unklarheiten schien es bei einigen teilnehmenden OEG-Trauma Ambulanzen bezüglich der Einbettung einer Versorgung vor Ort bei Großschadensereignissen zu geben. Hierfür sah sich ein Teil der anwesenden Mitarbeitenden der OEG-Trauma Ambulanzen nicht ausgebildet.

Besonders der Umgang mit den neuen leistungsberechtigten Gewaltformen und Personengruppen ab 2024 sei sowohl bei Versorgungsverwaltungen als auch Trauma Ambulanzen ungewiss. Da die Definitionen und exakten Beschreibungen dieser Gruppen noch ausstehen, sei unklar, ob Betroffene Schnelle Hilfen in einer Trauma Ambulanz bis zu einer ersten Rechtsprechung erhalten könnten. Hierzu wünschten sich insbesondere OEG-Trauma Ambulanzen zeitnah klare Konzepte von den Versorgungsverwaltungen.

Ausblick:

Es bedarf einer dringenden Klärung folgender offener Fragen und Themenbereiche:

1. Mehr Öffentlichkeitsarbeit, um die Bekanntheit von SER-Trauma Ambulanzen zu steigern.
2. Definition des Zeitfensters der Übergangsregelung bzgl. der Anforderungen der beruflichen Qualifikation nach TAV.
3. Einheitliche Konzepte und Schulungen zum Umgang mit neuen Leistungsberechtigten nach SER, solange es zu diesen Personengruppen noch keine juristischen Regelungen gibt.
4. Einheitliche Konzepte im Umgang mit Konstellationen im Kiju-Bereich mit Sorgeberechtigten als Täter*innen und bei fehlender Behandlungseinwilligung durch die sorgeberechtigte Person für SER-Trauma Ambulanzen.
5. Einheitliche Regelung, ob SER-Trauma Ambulanzen bei Großschadensereignissen standardmäßig mit in die akute Versorgung einbezogen werden sollen. Sollte dies gewünscht sein, so benötigen die Trauma Ambulanzen eine Schulung der Versorgungsverwaltung zum Vorgehen bei Großschadensereignissen.

Literaturverzeichnis:

Epple, F., Glathe, C., Schellong, J. (2019). OEG-Traumaambulanzen: Chancen und Herausforderungen in der schnellen Versorgung von Gewaltopfern. *TRAUMA & GEWALT* 13, 262–271.

Flatten-Whitehead, I. & Rassenhofer, M. (2022). OEG-Trauma Ambulanzen – Ein Überblick. *Trauma – Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen* 20 Jg. (2022) Heft 3, S. 48-61.

Flatten-Whitehead, I., Giesmann, M., Schäfer, I. Schellong, J. & Rassenhofer, M. (2023). Projekt Hilft | Einflussfaktoren bei der Implementierung der flächendeckenden Versorgung durch OEG-Trauma Ambulanzen in Deutschland nach SGB XIV (Abstract zur Postersession) in: *Trauma & Gewalt-Abstractband DeGPT Tagung 2023*, S. 152.

Schäfer, F., Silva Saavedra, A., & Schröder, M. (2022). Abschlussbericht Traineeprojekt Versorgungssituation Akuttraumatisierter Patient*innen in den Trauma Ambulanzen des LVR-Klinikverbundes. *LVR-Dezernat 5- Fachbereich 54 Soziale Entschädigung*.

Silva-Saavedra, A. und Bruns, H. (2019). Bericht zum aktuellen Stand der Trauma Ambulanzen für Gewaltopfer im Rheinland. *Vorlage 14/2974 K, Niederschrift des 21. Sozialausschusses des LVR*.

Fallmanagement: Ein kurzer Einblick in die Praxis

Simone Müller, Fallmanagerin (Soziale Entschädigung) beim Landschaftsverband Rheinland

Nach einer erlebten Gewalttat ist für die Betroffenen „nichts mehr so wie es war“. Sie stehen ihrem Schicksal meist hilflos, manchmal auch orientierungslos gegenüber. Um den betroffenen Personen den Zugang zu einem OEG-Verfahren zu erleichtern, wurde 2014 beim Landschaftsverband Rheinland ein Fallmanagement eingerichtet. Seitdem entwickelt es sich immer weiter. Bereits vor der Antragstellung kann eine Beratung erfolgen. Oftmals wird eine Unterstützung während eines Antragsverfahrens und darüber hinaus fortgeführt. Dabei setzt das Fallmanagement auf kurze Wege, versucht die Kommunikationsbarrieren so niedrig wie möglich zu halten und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

Wichtig ist die Lotsenfunktion des Fallmanagements, in regelmäßigem Austausch mit der Sachbearbeitung und der betroffenen Person zu stehen und die Akten zu kennen. Ab 01.01.2024 regelt das SGB XIV, wer ein Fallmanagement erhalten wird. Die Unterstützung kann auch auf eigenen Wunsch erfolgen. Hilfreich ist auch das Netzwerken mit den Trauma Ambulanzen, der Polizei, dem Weissen Ring, Frauenberatungsstellen, Sozialleistungsträgern usw.

Das Fallmanagement nimmt an regelmäßigen Schulungen teil. Eine Reflexion der eigenen Arbeit und ein abteilungsübergreifender Austausch sind für die Entwicklung notwendig. Darüber hinaus möchte das Fallmanagement seine Arbeit präsent gestalten, um Interessierten und Betroffenen den Zugang zu erleichtern. Dafür bietet das Fallmanagement externe und interne Schulungen an. Wichtig ist dem LVR-Fallmanagement auch der Austausch mit den Fallmanagements der anderen Bundesländer.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
Glinkastraße 24
10117 Berlin
www.beauftragte-missbrauch.de

Projektpartner

Die Kinderschutz-Zentren
Bonner Straße 145
50968 Köln
www.kinderschutz-zentren.org

Stand: Winter 2023

Gestaltung

Geela Eden | www.geelaeden.de

